
Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, **E-Sport** gemeinnützig zu machen. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang die Antwort auf eine Kleine Anfrage zur digitalen Umsetzung des **Schachspiels** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, warum **„wissenschaftliches Editieren“** gemeinnützig ist. Um die Auswirkungen der anhaltenden Inflation und der stark gestiegenen Verbraucherpreise abzumildern, hat der Gesetzgeber die **steuerfreie Inflationsausgleichsprämie** eingeführt. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen die Regelungen zu diesem neuen steuerlichen Freibetrag vor.

Regierung

Online-Schach kann gemeinnützig sein

Digital gespieltes Schach fällt „grundsätzlich“ unter die Dimension „interaktive elektronische Werke, die auf einer Spielidee beruhen“, wie es in der Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ definiert ist. Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Darin war unter anderem die Frage gestellt worden, ob die Bundesregierung Schach in seiner digitalen Version für einen förderwürdigen E-Sport respektive ein **förderwürdiges Spiel** halte. Darauf heißt es in der Antwort: Das Spielen von Online-Schach fällt auch unter den Begriff des Schachs im Sinne der Abgabenordnung. Die Förderung kann damit gemeinnützig sein. Der Status der Gemeinnützigkeit einer Organisation müsse jedoch im Einzelfall geprüft werden. Eine Entscheidung darüber treffe das örtlich zuständige Finanzamt.

Wohlfahrtspflege

Wann Leistungen hilfsbedürftigen Menschen zugutekommen

Der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** kommt auch dann in Betracht, wenn ein Verein (Subunternehmer-)Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbringt, die sich nur mittelbar beim begünstigten Personenkreis niederschlagen. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zusammenfassen.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Er transportierte unter anderem Blut und Gewebeproben zwischen Arztpraxen/Krankenhäusern und Laboren. Vertragsbeziehungen bestanden nur zwischen dem Verein und den Krankenhäusern, Ärzten bzw. den Laboren, nicht aber zu den Patienten, deren Proben transportiert wurden. Das Finanzamt lehnte eine Steuerbegünstigung dieser Leistungen ab und wandte den **Regelsteuersatz** an. Die Leistungen seien im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht worden,

In dieser Ausgabe

- ☑ **Regierung:** Online-Schach kann gemeinnützig sein.... 1
- ☑ **Wohlfahrtspflege:** Wann Leistungen hilfsbedürftigen Menschen zugutekommen..... 1
- ☑ **Peer-Review:** Auch wissenschaftliches Editieren ist gemeinnützig..... 2
- ☑ **Zivildienst:** Verwaltungsleistungen können einen Zweckbetrieb begründen..... 2
- ☑ **Rechtsverfolgung:** „Sofortiges Anerkenntnis“ eines Schuldners bei Zahlungsunfähigkeit?..... 3
- ☑ **Rückforderung:** Zuwendungsgeber darf Verwendungsnachweis haushaltsjährlich fordern..... 3
- ☑ **Zuschuss:** Kein Anspruch auf wiederholte Projektförderung..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Inflationsausgleichsprämie kann seit 26.10.2022 steuerfrei gezahlt werden..... 4

der kein Zweckbetrieb sei. Die Leistungen kämen nicht unmittelbar dem begünstigten Personenkreis (Verletzte, Kranke und Behinderte) zugute, sondern seien gegenüber Dritten (Krankenhäusern/Laboren/Ärzten) erbracht worden.

Dem FG reichte das jedoch aus. Die Leistungen des Vereins seien auf die **Linderung der Hilfsbedürftigkeit** gerichtet. Sie kämen den Hilfsbedürftigen bereits dann zugute, wenn sie bei der betroffenen Person ihren Niederschlag fänden, weil sie notwendiger Bestandteil einer erforderlichen Gesamtbehandlung seien. Ein Vertragsverhältnis und ein Kontakt zwischen Person und Leistungserbringer seien dafür nicht erforderlich. Auch reine Subunternehmerleistungen könnten daher unter den Begriff der Wohlfahrtspflege fallen und damit in den Genuss der Umsatzsteuerbegünstigung kommen.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Peer-Review

Auch wissenschaftliches Editieren ist gemeinnützig

Bei gemeinnützigen Vereinen muss die **Förderung der Allgemeinheit** selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgen. Mit diesen Anforderungen hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) im Hinblick auf das „gemeinnützige wissenschaftliche Editieren“ auseinandergesetzt.

Die Klägerin war eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die Wissenschaft und Forschung förderte. Dieser Zweck sollte insbesondere durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge und Zurverfügungstellung von Techniken zur Informationsfindung verwirklicht werden. Die gGmbH übernahm die fachliche Prüfung und Freigabe der von den Autoren eingereichten Beiträge im „Peer-Review-Verfahren“ (sogenanntes wissenschaftliches Editieren). Die jeweils eingereichte Arbeit wurde auf wissenschaftliche Mindestanforderungen überprüft und gegebenenfalls vorbehaltlich weiterer Verbesserungen oder ohne weitere Überarbeitung durch die Autoren zur Publikation angenommen. Für diese Tätigkeit erhielt die gGmbH eine Vergütung, die das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zurechneten.

Hinweis: Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhöhung der Einkünfte mit dem Ziel, den gemeinnützigen Satzungszweck durch Zuwendungen von Mitteln zu fördern, sind nach der Rechtsprechung des BFH nicht schädlich.

Der BFH hat die dagegen gerichtete Revision als

begründet angesehen. Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die gGmbH nicht selbstlos tätig gewesen sei. Eine Körperschaft könne durch das „wissenschaftliche Editieren“ im „Peer-Review-Verfahren“ und der damit verbundenen Open-Access-Publikation ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung **selbstlos, ausschließlich und unmittelbar** verfolgen.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG hat nun unter anderem zu prüfen, ob ein Wettbewerbsverhältnis zu kommerziellen Zeitschriften mit wissenschaftlichen Beiträgen besteht.

Zivildienst

Verwaltungsleistungen können einen Zweckbetrieb begründen

Der Zivildienst wurde zwar schon 2011 abgeschafft, hat aber kürzlich noch den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Der BFH hat entschieden, dass ein Zweckbetrieb auch vorliegt, wenn ein gemeinnütziger Verein die **Organisation** von Zivildienstleistenden übernimmt.

Hinweis: Gemeinnützige Vereine sind mit ihren Einkünften aus Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Umsätze, die sie im Rahmen eines Zweckbetriebs erzielen, sind zudem meist umsatzsteuerfrei oder unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Geklagt hatte ein eingetragener Verein, der soziale und caritative Hilfeleistungen anbot und nach seiner Satzung unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgte. Auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für den Zivildienst hatte sich der Verein verpflichtet, den Einsatz von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich (unter anderem in Krankenhäusern, Jugendheimen, Sozialstationen, Pflegediensten, Kirchengemeinden) zu organisieren. Der Verein fungierte damit als Beratungs-, Betreuung- und Fürsorgeeinrichtung. Er betreute in den Jahren 2007 bis 2010 zwischen 1.464 und 1.522 Zivildienstleistende. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten **Überschüsse**. Der Verein habe nur reine Dienstleistungen gegenüber den Beschäftigungsstellen der Zivildienstleistenden erbracht und nicht unmittelbar eigene steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.

Der BFH hat den Steuerzugriff jedoch abgewandt und die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb als erfüllt angesehen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Zivildienstbetreuung habe in seiner Gesamtausrichtung dazu gedient, die eige-

nen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen, da der Betrieb den **Satzungszweck erfüllt** habe. Laut BFH waren die Zivildienstleistenden im sozialen Bereich eingesetzt. Der Verein habe zudem wesentlich dazu beigetragen, dass ein funktionierender Zivildienst gewährleistet war und damit hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden konnten.

Zudem hatte eine untrennbare Verbindung der Verwaltungsleistungen mit der gemeinnützigen Tätigkeit bestanden, da die Leistungen für den Zivildienst substantiell waren. Der Verein war mit seiner Betätigung weit mehr als eine bloß **formal verwaltende Geschäftsstelle** gewesen, denn er hatte den tatsächlichen Verlauf des Zivildienstes maßgeblich beeinflussen können. Damit hatte er Dienste erbracht, die für eine effektive Durchführung des Zivildienstes unerlässlich waren, aber durch die Hilfseinrichtungen selbst nicht erbracht werden konnten.

Hinweis: Eine Wettbewerbsverzerrung, die einen Zweckbetrieb hätte ausschließen können, lag im Urteilsfall nicht vor. Nur Verbände konnten vom Bundesamt für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen mit den Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

Rechtsverfolgung

„Sofortiges Anerkenntnis“ eines Schuldners bei Zahlungsunfähigkeit?

Wenn Vereinsverantwortliche nicht „zwischen Mein und Dein unterscheiden“ können, entstehen mitunter beträchtliche Schäden. Wird eine widerrechtliche Verwendung von Vereinsgeldern entdeckt, muss der Vorstand den finanziellen Schaden geltend machen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass hierzu der **kostengünstigste Weg** gewählt wird, wie ein Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) zeigt.

Ein gemeinnütziger Verein hatte versucht, seinem ehemaligen Kassensführer die Kosten aus einem gegen ihn geführten Verfahren aufzuerlegen. Der ehemalige Kassensführer hatte den Verein um gut 80.000 € erleichtert. Nachdem er den Verein über seine Handlungen informiert hatte, unterzeichnete er ein Schuldanerkenntnis. Da er wirtschaftlich nicht in der Lage war, das Geld zurückzahlen, erhob der Verein Klage auf Zahlung der rund 80.000 €. Diesen Anspruch erkannte der ehemalige Kassensführer sofort an, so dass ein **Anerkenntnisurteil** erging. Die Kosten des Verfahrens wollte er allerdings nicht tragen, da er der Auffassung war, keinen Anlass zur Klage gegeben zu haben.

Das OLG hat ihm recht gegeben und die Kosten

des Klageverfahrens dem Verein auferlegt. Der Verein habe keinen Anlass zu der Annahme gehabt, er brauche zur Schaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels ein rechtskräftiges Urteil. Naheliegend wäre es nach Ansicht des OLG gewesen, den Kassensführer zur Erstellung eines **notariellen Schuldanerkenntnisses** aufzufordern. Ohne vorherige erfolglose Aufforderung zur Schaffung einer vollstreckbaren Urkunde sei die Klage zur Durchsetzung der Interessen des Vereins nicht notwendig gewesen. Allein der Umstand, dass ein Schuldner eine Forderung mangels Zahlungsfähigkeit nicht erfüllen könne, führe nicht unmittelbar zur Klageveranlassung.

Wenn ein Gläubiger den Schuldner vorprozessual nicht zur Schaffung eines **kostengünstigen Titels** auffordere, sondern sofort Klage erhebe, könne sich der Schuldner bei einem Anerkenntnis im Rechtsstreit darauf berufen, dass er keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben habe. Hier sei im Hinblick auf das vorprozessuale Verhalten des Beklagten zu erwarten gewesen, dass dieser ohne weiteres bereit gewesen wäre, ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung abzugeben, wenn der Vereinsvorstand dies von ihm verlangt hätte.

Hinweis: Schließlich musste der Verein die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von über 10.000 € tragen. Demgegenüber hätten die Kosten eines notariellen Schuldanerkenntnisses nur bei gut 600 € gelegen.

Rückforderung

Zuwendungsgeber darf Verwendungsnachweis haushaltsjährlich fordern

Wird auch Ihr Verein öffentlich gefördert? Dann kennen Sie einen Verwendungsnachweis, der nach Abschluss eines Projekts erstellt wird. Anhand dieses Nachweises beurteilt der Zuwendungsgeber, ob und in welcher Höhe der Verein die **Fördergelder** erhält. Ein solcher Verwendungsnachweis kann auch jährlich gefordert werden, wenn sich ein Projekt über mehrere Jahre erstreckt. Zudem können auch während der Projektlaufzeit Mittel zurückgefordert werden.

In einem vom Oberverwaltungsgericht Thüringen (OVG) entschiedenen Fall hatte ein Verein Projekte zur beruflichen Integration Langzeitarbeitsloser durchgeführt. Ausweislich des Zuwendungsbescheids war der Verwendungsnachweis haushaltsjährlich vorzulegen. Nachdem der Zuwendungsgeber festgestellt hatte, dass Ausgaben teilweise nicht zweckentsprechend verwendet oder Auflagen nicht (fristgemäß) erfüllt worden waren, widerrief er seine Zuwendung teilweise.

Gegen diese Rückforderung setzte sich der Verein zur Wehr. Die bewilligte Maßnahme habe nicht am Ende des Haushaltsjahres geendet, sondern eine längere Laufzeit aufgewiesen. Entsprechend könne der Erfolg bzw. Misserfolg der Maßnahme auch nicht haushaltsjährlich, sondern nur insgesamt betrachtet werden. Daher habe der Zuwendungsgeber auch nicht das Recht, für jedes Haushaltsjahr einen gesonderten Verwendungsnachweis zu fordern. Das OVG teilte diese Auffassung nicht. Der Zuwendungsgeber dürfe, auch wenn sich eine Projektförderung über mehrere Haushaltsjahre erstrecke, einen haushaltsjährlichen qualifizierten Verwendungsnachweis fordern. Zudem dürfe er die **Zuwendung** bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch bereits während der Laufzeit des Projekts gegebenenfalls **zurückfordern**.

Zuschuss

Kein Anspruch auf wiederholte Projektförderung

Aus einer einmaligen öffentlichen Projektförderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte Förderung abgeleitet werden. So lässt sich ein Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG) zusammenfassen. Der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, fördert Wissenschaft und Verbreitung des „Vertical Farming“. Für die Durchführung eines **Workshops** hatte er bei der Stadt einen Zuschuss beantragt; bereits 2014 war ein Workshop zu diesem Thema gefördert worden.

Hinweis: Vertikale Landwirtschaft („vertical farming“) soll laut Wikipedia eine tragfähige Landwirtschaft und Massenproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse im Ballungsgebiet der Städte in mehrstöckigen Gebäuden ermöglichen.

Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung wurde abgelehnt. Die Förderung des Projekts des Vereins aus dem Jahr 2014 habe gerade der Erkundung des Themas Vertical Farming und der Abwägung der Vor- und Nachteile gedient. Nach Evaluierung des abgeschlossenen Projekts sei

man jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser Ansatz mit den **Zielen der Behörde** nicht vereinbar sei und deshalb nicht weiterverfolgt werden solle. Infolgedessen sei die Verwaltungspraxis begründet worden, Projekte im Vertical Farming nicht als förderfähig einzustufen.

Auch das VG hat einen Anspruch auf eine weitere Förderung des Vereins verneint. Eine Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch auf Bewilligung der beantragten Zuwendung begründe, existiere nicht. Vielmehr erfolge die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie im **billigen Ermessen** der Behörde unter Beachtung des Haushaltsrechts. Dem Richtlinien- und Zuwendungsgeber stehe es frei, sich für eine bestimmte Verwaltungspraxis zu entscheiden und diese zu handhaben.

Steuertipp

Inflationsausgleichsprämie kann seit 26.10.2022 steuerfrei gezahlt werden

Im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz wurde eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutsame Steuerbefreiung „versteckt“. Danach kann eine vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Inflationsausgleichsprämie bis zu **insgesamt 3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Gehaltsumwandlungen zugunsten der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie sind nicht begünstigt.

Der Höchstbetrag von 3.000 € gilt für zusätzliche Zahlungen, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** geleistet werden. Damit kann die Steuer- und Beitragsfreiheit auch für entsprechende Teilzahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 genutzt werden. Begünstigt sind nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge.

Hinweis: Die Steuerbefreiung greift unabhängig davon, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund tarifvertraglicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Grundlage geleistet werden. Sie gilt für alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne und damit auch für pauschal besteuerte Aushilfskräfte.

Mit freundlichen Grüßen